

Organisation der Landesschulbehörde

Erl. d. MK v. 17.9.2007 - 13-01 540/1 - VORIS 20110-

(Abdruck aus Nds. Mbl. S. 1157)

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg. v. 13. 7. 2004 (Nds. MBl. S. 691)
— VORIS 20100 —
b) Beschl. d. LReg. v. 20. 12. 2005 — 11-01 540/1 — (n. v.)
c) Beschl. d. LReg. v. 17. 10. 2006 (Nds. MBl. 2007 S. 89, 138)
— VORIS 20100 —
d) RdErl. v. 22. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 51), zuletzt geändert
durch Erl. vom 9. 8. 2005 (Nds. MBl. S. 814)
— VORIS 20110 —

1. Organisationsrechtliche Grundlagen

Mit dem Bezugsbeschluss zu a hat die LReg mit Wirkung vom 1. 1. 2005 die LSchB als dem MK nachgeordnete Schulbehörde errichtet. Die LSchB hat grundsätzlich die Aufgaben der Schulabteilungen der aufgelösten Bezirksregierungen übernommen.

Mit dem Bezugsbeschluss zu b wird das MK ermächtigt, die bisherigen dezentralen Entscheidungsstrukturen unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen Gegebenheiten zu zentralen Entscheidungsstrukturen hin zu entwickeln und zu diesem Zweck

- a) die Abteilungen der LSchB aufzulösen und an den bisherigen Standorten der Abteilungen Schwerpunktaußenstellen einzurichten und
- b) Paralleldezernate zu jeweils einem Dezernat zusammenzufassen und die Dezernatsleitungen und die übergreifenden Aufgaben in der Zentrale der LSchB in Lüneburg zu konzentrieren.

Dieser Erl. dient der Umsetzung des Bezugsbeschlusses zu b.

2. Aufgaben

Der LSchB obliegen

- a) die Aufgaben der nachgeordneten Schulbehörde nach dem NSchG,

- b) Angelegenheiten in der Ausbildung in den anderen als ärztlichen Heilberufen,
 - c) die Versorgung der Schulen mit Personal- und Sachmitteln, einschließlich Unterstützungsleistungen für die Schulen,
 - d) die Dienst- und Fachaufsicht über die Studienseminar,
 - e) die finanziellen Förderungen im Geschäftsbereich des MK,
 - f) die Aufgaben der außerschulischen beruflichen Bildung und
 - g) alle übrigen Rechts-, Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben im Geschäftsbereich des MK,
- soweit diese Aufgaben nicht dem MK vorbehalten oder anderen übertragen sind.

3. Organisatorische Gliederung der Behörde

Die Aufgaben werden in folgenden Dezernaten wahrgenommen:

- 1 Schulformübergreifende Angelegenheiten und Schulpsychologische Beratung
- 2 Allgemein bildende Schulen (ohne Gymnasien und Sekundarbereich II der Gesamtschulen)
- 3 Allgemein bildende Gymnasien und Sekundarbereich II der Gesamtschulen
- 4 Berufliche Bildung
- 5 Haushalt, Förderangelegenheiten
- 6 Schulorganisation, Schulrecht, Justiziariat, Dienstunfälle
- 7 Personal der Schulen und Studienseminar
- 8 Zentrale Aufgaben, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Standorte und räumliche Zuständigkeiten

4.1 Sitz der LSchB ist Lüneburg. Dort werden die Dezernate 1 bis 8 gemäß Nummer 3 eingerichtet. Die bisherigen Abteilungen und Dezernate der LSchB in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Osnabrück werden aufgelöst.

4.2 Die LSchB hat Standorte in Braunschweig, Hannover und Osnabrück, an denen Teildezernate eingerichtet werden können. Diese sind grundsätzlich für die jeweiligen Gebiete der bis zum 31. 12. 2004 bestehenden Regierungsbezirke zuständig (Landesschulbehördenbezirke). Die Teildezernate können auch landesweite oder bezirksübergreifende Zuständigkeiten erhalten. Die Einrichtung oder Auflösung von Teildezernaten sowie abweichende Festlegungen nach Satz 3 bedürfen der Zustimmung des MK.

4.3 Die bisherigen Außenstellen der Abteilungen der LSchB werden Außenstellen der Dezernate in Lüneburg bzw. der Teildezernate an den Standorten.

4.4 Die Bezeichnungen und Anschriften der LSchB und ihrer Behördenteile werden wie folgt bestimmt:

- a) „Landesschulbehörde, Dezernat ...“ (1 bis 8) mit der Ortsbezeichnung des Sitzes oder des Standortes (Lüneburg, Braunschweig, Hannover, Osnabrück),
- b) „Landesschulbehörde, Dezernat ...“ (1 bis 2) mit der Ortsbezeichnung des Sitzes oder des Standortes und dem Zusatz „Außenstelle ...“, soweit es um die bisherigen Außenstellen der Abteilungen der LSchB geht.

5. Zusammenarbeit in der LSchB

5.1 An jedem Standort wird der Leitung eines Teildezernats durch die Behördenleitung die Zuständigkeit für die Koordinierung standortbezogener teildezernatsübergreifender Aufgaben zugewiesen.

5.2 Die LSchB gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle weiteren für einen zweckmäßigen Verwaltungsablauf notwendigen Regelungen getroffen werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des MK.

5.3 Die Leitung der Behörde kann Entscheidungsbefugnisse nach dem NDiszG, soweit sie sich auf Lehrkräfte und nicht lehrendes Personal an Schulen beziehen, auf die Dezernats-

leitung 7 und ggf. auf die Teildezernatsleitungen 7 delegieren. Dies gilt auch gegenüber Lehrkräften und nicht lehrendem Personal an Schulen, soweit sie aus dieser Verwendung in den Ruhestand getreten sind.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 10. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass zu d aufgehoben.

Schulformen	Kapitel	Standorte				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710	57	59	75	99	290
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	72	63	68	137	340
Förderschulen	0711	24	31	16	24	95
Gymnasien	0714	72	79	73	56	280
Gesamtschulen	0718	11	49	13	22	95
insgesamt		236	281	245	338	1.100

Schulformen	Kapitel	Standorte				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
insgesamt		1,5	2,8	2,2	3,5	10,0

Schulformen	Kapitel	Standorte				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschulen	0710		2	2	5	9
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	1	3	3	5	12
Förderschulen	0711					
Gymnasien	0714	1	2	1	1	5
Gesamtschulen	0718		1			1
insgesamt		2	8	6	11	27

Lehramt	Kapitel	Standorte				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grund-, Haupt- und Realschulen	0710/ 12/13	-2	-4	1	-1	-6
Förderschulen	0711	-1	-2		1	-2
Gymnasien	0714		1		2	3
insgesamt		-3	-5	1	2	-5